

## **Stadt Schwäbisch Hall**

### **Betriebsatzung für die Abwasserbeseitigung Stadt Schwäbisch Hall**

vom 28. Juni 2000

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall am 28. Juni 2000 die folgende Betriebsatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schwäbisch Hall beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Betriebsatzung für die Abwasserbeseitigung Stadt Schwäbisch Hall**

##### **§ 1 Unternehmensgegenstand**

(1) Die Stadt Schwäbisch Hall erfüllt ihre Aufgaben als Beseitigungspflichtige für Abwasser nach dem Bundes- und Landesrecht sowie den ortsrechtlichen Regelungen in der Rechtsform eines Eigenbetriebs.

(2) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf die Abwasserbeseitigung begründet, aufgehoben oder verändert.

(3) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben; dies gilt insbesondere für abwasserwirtschaftliche Betätigungen. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Betriebsführungen übernehmen, wenn der zu führende Betrieb/die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweist.

(5) Der Betrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.

##### **§ 2 Name**

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen

Abwasserbeseitigung  
Stadt Schwäbisch Hall.

(2) Der Betrieb hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall.

##### **§ 3 Stammkapital, Gewinnausschluss**

(1) Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes wird abgesehen.

(2) Der Eigenbetrieb schließt die Absicht der Gewinnerzielung aus.

##### **§ 4 Organe**

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung. Die Zuständigkeit beschließender Ausschüsse richtet sich nach § 6.

##### **§ 5 Gemeinderat**

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebsatzung vorbehalten sind.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen (§ 6) Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse ändern oder aufheben, solange sie nicht vollzogen sind.

##### **§ 6 Beschließende Ausschüsse**

(1) Die nach § 3 der Hauptsatzung gebildeten beschließenden Ausschüsse sind auch für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs im nachstehend genannten Rahmen zuständig:

<b>Beschließender Ausschuss</b>	<b>Sachliches Zuständigkeitsgebiet</b>
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Kaufmännische, betriebswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und abgabenrechtliche Angelegenheiten sowie Angelegenheiten, für die kein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist
Bau- und Planungsausschuss	Technische Angelegenheiten, insbesondere technische Planungen, Bauten, technischer Betrieb einschließlich dazugehöriger Vergaben
Personal- und Organisationsausschuss	Personalangelegenheiten, sofern der Ausschuss nach der Hauptsatzung für städt. Bedienstete zuständig ist.

(2) Die Zuständigkeiten zur Entscheidung anstelle des Gemeinderats richten sich nach § 9. Die beschließenden Ausschüsse beraten in ihrem sachlichen Zuständigkeitsgebiet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

### **§ 7 Oberbürgermeister**

(1) Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.

(2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des zuständigen beschließenden Ausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des zuständigen beschließenden Ausschusses.

### **§ 8 Betriebsleitung**

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.

(2) Die Betriebsleitung wird im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten von den Dezernenten wahrgenommen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberbürgermeister.

(3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs (§ 9). Zur laufenden Betriebsführung gehört die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge und alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.

(4) Jeder Betriebsleiter ist berechtigt, den Eigenbetrieb alleine zu vertreten. Für den Fall der Verhinderung bestellt die Betriebsleitung für den Technischen und den Kaufmännischen Betriebsleiter je einen Stellvertreter.

(5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Verwaltungs- und Finanzausschuss zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie ihn unverzüglich zu unterrichten.

(6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Absatz 5 rechtzeitig zuzuleiten.

**Anlage 1 zur Betriebsatzung  
Abwasserbeseitigung Stadt Schwäbisch Hall**

**§ 9 Abgrenzung der Zuständigkeiten  
der Organe/Ausschüsse (€-Fassung)**

(1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe bzw. die nach § 6 jeweils sachlich zuständigen beschließenden Ausschüsse entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 - 6. Die Abkürzung T€ bedeutet 1.000 Euro. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ bzw. den beschließenden Ausschuss übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung	Beschließender Ausschuss		Ge- meinde- rat
			bis zu T€	mehr als T€	
1	2	3	4	5	6
1	Erwerb von Grund- stücken und grund- stücksgleichen Rech- ten, bei einer Gegen- leistung im Einzelfall	50	50	250	250
	bei Veräußerung	15	15	125	125
2	a) Ausführung eines Bauvorhabens (Baube- schluss) und Geneh- migung der Bauun- terlagen sowie Bewirt- schaftung sonstiger Mittel im Rahmen des Vermögensplans bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamt- kosten im Einzelfall	50	50	250	250

	b) Vergabe von Auf- trägen im Rahmen genehmigter Kosten- anschläge und im Rahmen des Vermö- gensplans bei voraus- sichtlichen bzw. tat- sächlichen Gesamt- kosten im Einzelfall	50	50	250	250
3	Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, bei einer Gegenleistung im Einzelfall	50	50	250	250
	bei Veräußerung	15	15	125	125
4	a) Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen so- wie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzli- chen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall	150	0	0	150
	b) Bestellung von sonstigen Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen (ausgenommen Kreditaufnahmen) im Einzelfall	50	50	250	250

5	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen mit einem Nutzungsentgelt	25	25	120	120
6	Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung	unbegrenzt			
7	Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert	25	25	100	100
8	a) Verzicht auf Ansprüche im Einzelfall im Betrag	10	10	50	50
	b) Stundung von Ansprüchen bis 24 Monate über 24 Monate	10	0	unbegrenzt	
	bis 12 Monate über 12 Monate	50	0	unbegrenzt	
	c) Niederschlagung von Ansprüchen im Betrag von	10	10	50	50
9	Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Betriebsleiter			nach allgemeinen Grundsätzen	
10	Gewährung von Freigigkeitsleistungen im Einzelfall	1	1	15	15

11	Zustimmung zu	100	100		
	a) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans (so weit sie nicht unabweisbar sind), wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust verschlechtern um				
	b) Mehrausgaben des Vermögensplans (so weit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag	25	25		
	c) über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen	12,5	12,5	75	75

(2) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe bzw. die nach § 6 jeweils sachlich zuständigen beschließenden Ausschüsse entscheiden ferner in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten, soweit in den Spalten 3 bis 5 deren Zuständigkeit mit einem x gekennzeichnet oder die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ bzw. den beschließenden Ausschuss übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Beschließen- der Ausschuss	Gemeinderat
1	2	3	4	5
1	Festsetzung der allgemeinen Benutzungsbedingungen einschl. Festsetzung von Entgeltregelungen		x ausgenommen allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen	x bei Regelung durch Satzung und allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen
2	Einstellung, Entlassung der Mitarbeiter, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Festsetzung der Vergütung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen entsprechend der Zuständigkeiten der Hauptsatzung		x	

### § 10 Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

### § 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) § 9 Abs. 1 gilt ab 01. Januar 2002 in der Fassung der Anlage 1 zu dieser Betriebsatzung.

### Artikel 2 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Die Änderung der Hauptsatzung ist bei der Hauptsatzung redaktionell berücksichtigt.

Schwäbisch Hall, 28. Juni 2000  
Bürgermeisteramt

Veröffentlicht im Haller Tagblatt am 1. August 2000.

### Hinweis zur vorstehenden Satzung:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Schwäbisch Hall unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg).

Schwäbisch Hall, den 29. Juni 2000

Hermann-Josef Pelgrim  
Oberbürgermeister